

Abstract (Zusammenfassung)

Streaming-Dienste sind aus dem Alltag vieler Menschen nicht mehr wegzudenken und der Markt für Musik- und Video-Streaming wächst seit Jahren kontinuierlich. Die rechtliche Auseinandersetzung mit Verträgen über entgeltliche Streaming-Dienste spiegelt diese Entwicklung nicht wider. Aus Sicht der Nutzer stellt sich dabei die Frage nach den konkreten Leistungspflichten des Anbieters. Sowohl das französische als auch das deutsche Recht bieten mit den gesetzlich normierten Vertragstypen Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien bei häufig vorkommenden Verträgen. Entsprechend spielt die Einordnung von Verträgen unter die gesetzlich normierten Typen in beiden Rechtsordnungen eine große Rolle.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Rolle der Vertragstypen bei neuartigen Geschäftsmodellen anhand der unterschiedlichen Modelle von entgeltlichem On-demand-Streaming. Ausgangspunkt ist dabei die Einordnung der verschiedenen Modelle von Streaming-Diensten (Abonnements, Bereitstellung einzelner Inhalte für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum) unter die gesetzlich normierten Verträge. In Abhängigkeit von dem konkreten Modell bereitet die Einordnung mehr oder weniger große Schwierigkeiten. Sowohl der Umstand, dass es sich bei Musik- und Video-Dateien häufig um urheberrechtlich geschützte Inhalte handelt, als auch die Besonderheit der Vertragsgegenstände (digitale Inhalte) erhöhen den Begründungsaufwand. Anhand der Regelungen zu den einzelnen Vertragstypen werden im Anschluss die wichtigsten Leistungspflichten der Anbieter herausgearbeitet. Diese betreffen die Verfügbarkeit der angebotenen Inhalte, also die Frage, wie der Anbieter die Inhalte konkret zur Verfügung stellen muss und ob er Inhalte nach eigenem Dafürhalten austauschen oder löschen kann, die technische Beschaffenheit (insbesondere die Kompatibilität mit Geräten des Nutzers, technische Schutzmaßnahmen sowie die Bild-Auflösung), in welcher die Inhalte an den Nutzer bereitgestellt werden müssen und schließlich die Frage, welche Rechte der Anbieter in Bezug auf die Inhalte innehaben und dem Nutzer einräumen muss. Dabei lassen sich in beiden Rechtsordnungen – auch vor Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie ((EU) 2019/770) in das jeweilige nationale Recht – weitgehend sachgerechte Lösungen finden. Die Ergebnisse weisen in den untersuchten Rechtsordnungen zudem große Parallelen auf, was an der vergleichbaren Ausgangssituation im französischen und deutschen Recht liegt.